

gehaltenen Wahl beyzuwohnen;“ dieselben händigten dem Oberburggrafen auch das Recognitionsgeld ein. Dem Secretarius wurde aufgetragen, sich zum Schöppenmeister zu begeben und ihn „wegen E. E. Rath“ zu erinnern, seine Kollegen zu ermahnen, daß sie sich am folgenden Tage in der Kirche einstellen und die Publicirung der Wahl abwarten möchten. Auf den Abend um die achte bis neunte Stunde beschied der Bürgermeister den Zinsmahner zu sich, und befahl ihm, nach Mitternacht zu den Personen, die E. E. Rath ins Gerichtsmittel gekoren, in die Behausung zu gehen und ihnen selbst „bey Gehorsam und Verlust des Bürgerrechts wegen E. E. Rath“ befehlen sollen, sich den folgenden Tag, ipsa Dominica Reminiscere in der Kirche¹⁾ einzustellen und, wenn sie gerufen, vor das Altar zu treten.“ Doch wurde dem Zinsmahner bei seinem Eid^e eingeschärft, dies keinem anderen, als den ihm benannten Personen anzuzeigen. Am Sonntage Dominica Reminiscere fanden sich die Herren zeitig in der Kirche ein und erwarteten in ihrer gewöhnlichen Session die Ankunft des Oberburggrafen und derjenigen Personen, welche derselbe aus den andern Collegien und der Canzlei²⁾ mitgebracht hatte. Wenn aber in den beiden anderen Städten keine Chur und Wahl stattfand, erwartete man sie, wenn mit der großen Glocke in der Pfarrkirche „zur Losung“ geläutet wurde, an der ersten Thüre des Kirchhofes. Sowie nun der Oberburggraf mit den Abgeordneten die Krämerbrücke¹⁾ betreten hatten, gingen die Rathsherren in ihrer

1) d. h. der Altstädtischen Pfarrkirche, welche bis zum Jahre 1828 auf dem heutigen Altstädtischen Kirchenplatze stand. (cf. Erl. Pr. II S. 40. 474. Faber: Königsberg S. 42. 43.) Sie war, wie alle Kirchen, mit einem Kirchhofe umgeben. Eine vorzügliche Handzeichnung dieser Kirche (von F. A. Sturm aus dem Juni 1835) ist im Besitze des Königsberger Magistrats.

2) Die „Königl. Preussische Geheimbde Canzley“ stand unter dem Canzler, einem der Mitglieder der Preussischen Regierung. Dazu gehörten ein Archivarius, ein Botenmeister, mehrere ordentliche und außerordentliche Canzleiverwandte, ein Aufwärter und Canzleiboten.

3) Die Krämerbrücke, zur Altstadt gehörig, führte über den rechten, die Insel Kneiphof umfließenden Pregelarm und verband die Kneiphöfische Langgasse mit der Altstädtischen Schuhgasse (der heutigen Kantstraße).